

Rechtsanwälte **Jan Katzenstein Harald Lilge***
Irene Sommer Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
c/o Andreas Kaps
Maybachufer 6

12047 Berlin

Ismail ./. Land Berlin

Unser Zeichen: L 062/04

08.03.2004

Sehr geehrter Herr Ismail,

anliegend übersende ich Ihnen ein Schreiben des Gerichts nebst
Stellungnahmen des Bezirksamtes Reinickendorf. Auf dem dritten Blatt
(Vermerk des Bezirksamtes vom 02.03.2004, letzter Satz) sagt das
Bezirksamt Reinickendorf, dass Sie, sobald Sie die Aufenthaltsbefugnis
hätten, auch Anspruch auf Sozialhilfe hätten. Das Problem in unserem
Verfahren ist allerdings, dass tatsächlich gar nicht das Bezirksamt
Reinickendorf zuständig wäre, sondern das Bezirksamt Neukölln. Bitte
teilen Sie mir mit, wie weit das Verfahren über die Aufenthaltsbefugnis
ist. Ich würde vorschlagen, dem Gericht mitzuteilen, dass wir noch bis
zur Erteilung der Aufenthaltsbefugnis abwarten und anschließend den
Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurücknehmen, da dieser dann
nämlich gegen die falsche Stelle gerichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Lilge

Rechtsanwalt

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 77.04 -

EINGEGANGEN

08. März 2004

ERL

10557 Berlin-Moabit, den 04.03.2004

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

(030) 9014-8808

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.
8320

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte

Jan Katzenstein, Harald Lilge,
Irene Sommer und Doris Graßhoff

Gervinusstr. 4

10629 Berlin

Zu: L 062/04

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

gegen

Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme mit der Bitte um Nachricht, sobald die Aufenthaltsbefugnis vorliegt. Teilen Sie bitte mit, ob und ggf. mit welchem Antrag das vorliegende Rechtsschutzverfahren aufrechterhalten bleiben soll.

Hochachtungsvoll

Die Berichterstatterin

Pannicke

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Bürgerdienste, Soziales und Sport

Rechtsstelle

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin-Wittenau

Anordnungsverfahren! Bitte sofort vorlegen!

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 77.04 -

TELEFAXMITTEILUNG**-Zweitschrift-**Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
Soz 1320 - Ismail 24.04

zuständig ist	Zimmer	Telefon	Datum
Herr Schadow	349	4192 - 4026	03.03.2004
		Telefax	
		4192 - 4188	
		Intern (9913)	

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./ Land Berlin

hat das Sozialamt das von der Berliner Ausländerbehörde im Streitverfahren zu VG 10 A 330.03 unterbreitete Angebot der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG im Gegenzug zu einer Klagerücknahme zur Kenntnis genommen. Eine diesbezügliche Entscheidung der Parteien bleibt abzuwarten.

Das Land Berlin als Leistungserbringer nach dem AsylbLG bzw. Träger der Sozialhilfe wird eine ausländerbehördliche Entscheidung zur aufenthaltsrechtlichen Statusveränderung im Einzelfall respektieren. Sofern Herr Ismail im Besitz der o.a. Aufenthaltsbefugnis ist, würde er nicht mehr den bislang angewandten Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes unterfallen! In diesem Fall wäre ein Anspruch nach den Bundessozialhilfegesetz durch das örtlich zuständige Sozialamt zu prüfen. Eine abschliessende Prüfung kann im anhängigen Eilrechtsschutzverfahren nicht vorweg genommen werden.

Auf den Vermerk Soz 4700 vom 2. März 2004 weise ich ergänzend hin.

Durchschrift anbei.

Im Auftrag

Schadow

Vermerk:

Soz. 1320 z. K.

1320

Anlaßlich der vorliegenden Unterlagen des VG Berlin ab Bl. 393 wurde der Vorgang nochmals mit Soz. 4000 - Herrn Neutzsch - besprochen.

Offensichtlich ist das Landeseinwohneramt Berlin nach Bl. 398 bereit, den Aufenthaltsstatus des G. aufgrund seines Gesundheitszustandes zu verändern.

Es soll für Herrn I. gemäß § 30 Abs. 4 AuslG zunächst für die Dauer von 2 Jahren eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden.

Sofern Herr I. im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist, würde er nicht mehr zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gehören.

- Er hätte demzufolge Ansprüche auf Leistungen nach den Bestimmungen des BSHG.

Aufgrund der Tatsache, dass Herr I. in Berlin unter der Anschrift - Maybachufer 6 bei Kaps in 12047 Berlin - pol. gemeldet ist, würde sich jedoch gemäß § 97 BSHG die örtliche Zuständigkeit ändern.

Herr I. müsste beim zuständigen BA Neukölln von Berlin einen entsprechenden Antrag stellen, um dort seine Ansprüche geltend zu machen.

Abschließend sei erwähnt, dass bei einem Verbleib der Zuständigkeit beim BA Rdf. diesem Antrag nach Aktenlage stattzugeben wäre.

Ad. me.

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge*
Irene Sommer Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

Abschrift

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin

- Vorab per Fax Nr. 9014-8790 -

In Sachen

Unser Zeichen: L 062/04

Rustem Ismail ./ Land Berlin

22.03.2004

- VG 32 A 77.04 -

wird der Antrag im Hauptsacheverfahren aus dem Schriftsatz vom 26.2.04 zurückgenommen, weil die Fristen für die Erhebung einer Untätigkeitsklage noch nicht abgelaufen sind.

Zur Frage des Gerichts vom 4.3.04, ob und mit welchem Antrag das vorliegende Rechtsschutzverfahren aufrechterhalten bleiben soll, nehme ich wie folgt Stellung:

Die einstweilige Anordnung ist nach wie vor erforderlich, um den Lebensunterhalt des Antragstellers zu sichern.

Die Aufenthaltsbefugnis wird von der Ausländerbehörde erteilt werden. Nach Auskunft der zuständigen Abteilungsleiterin Frau Schönberg (IV A 15) kann die Aufenthaltsbefugnis jedoch erst in einem Termin am 23. April um 11:30 Uhr erteilt werden, ein früherer Termin ist nicht möglich.

Der Antragsteller muss daher noch einen Monat lang von irgendetwas leben. Da er bei seinen bisherigen Unterstützern keine Unterkunft mehr findet, hat er sich selbst eine Wohnung gesucht. Für den Monat März war noch keine Miete zu bezahlen, es ist aber bereits eine Stromrechnung gekommen und außerdem muss im April Miete gezahlt werden.

Der Antragsteller hat mir heute seine Geldbörse gezeigt, in der sich nur noch Kleingeld im Wert von etwa einem Euro befand. Selbst um heute Abend oder

morgen etwas essen zu können, muss er sich wieder irgendwo Geld leihen oder es erbetteln.

Im Hinblick darauf, dass ihm nicht mehr entgegengehalten werden kann, er verhindere seine Ausreise, wird gebeten, möglichst umgehend antragsgemäß zu entscheiden.

Meines Erachtens besteht keine Erfolgsaussicht, bereits jetzt vom Bezirksamt Neukölln Leistungen zu erhalten, da dieses erst ab Erteilung der Aufenthaltsbefugnis zuständig ist.

Der Antragsteller liegt schließlich Wert auf die Feststellung, dass er - trotz Rücksichtnahme auf seinen Gesundheitszustand - sehr viel lieber arbeiten würde als Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen zu beziehen, wenn ihm dies erlaubt wäre.

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge*
Irene Sommer Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin

- Vorab per Fax Nr. 9014-8790 -

In Sachen

Unser Zeichen: L 062/04

Rustem Ismail ./ Land Berlin

31..03.2004

- VG 32 A 77.04 -

bitte ich noch mal dringend um eine Entscheidung über die einstweilige Anordnung. Der Antragsteller kann nicht mehr länger ohne Leistungen durchhalten, er hat heute Müllcontainer durchsucht und kann sich keine Medikamente holen, die er jedoch dringend benötigt.

Er hat sich bei mehreren Personen Geld leihen müssen, um überhaupt bis zum heutigen Tag überleben zu können.

Das Verfahren dauert nun schon zwei Monate, eine baldige Entscheidung ist dringend erforderlich.

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt